



Amtliche Mitteilungen der Westfälischen Hochschule

Ausgabe Nr.2

6. Jahrgang

Gelsenkirchen, 17.01.2020

Inhalt:

**Wahlordnung der Studierendenschaft der
Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen
Bocholt Recklinghausen
vom 16.10.2019**



Inhaltsverzeichnis

Abschnitt I: Wahlen zum Studierendenparlament und zu den Fachschaftsvertretungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Wahlrecht und Wählbarkeit
- § 3 Wahlgrundsätze
- § 4 Wahlleitung
- § 5 Wahlausschuss
- § 6 Aufstellung des Wählerverzeichnisses
- § 7 Wahlausschreiben und Wahlwerbung
- § 8 Kandidatur
- § 9 Inhalt der Kandidatur
- § 10 Behandlung von Kandidaturen
- § 11 Nachfrist für das Einreichen von Kandidaturen
- § 12 Stimmabgabe
- § 13 Wahlhandlung
- § 14 Briefwahl
- § 15 Feststellung des Wahlergebnisses
- § 16 Wahl Niederschrift
- § 17 Aufbewahrung der Wahlunterlagen
- § 18 Wahlprüfung
- § 19 Fristen
- § 20 Zusammentritt der Organe
- § 21 Rücktritt/ Ende der Mitgliedschaft
- § 22 Wahl des Allgemeinen Studierendenausschusses
- § 23 Kosten
- § 24 Änderung der Wahlordnung
- § 25 In-Kraft-Treten; Außer-Kraft-Treten



Anlage:

Anlage A Organisatorischer Terminplan der Wahl zum Studierendenparlament und zu den
Fachschaftsvertretungen

Anlage B Kandidatur zur Wahl zum Studierendenparlament und zu den
Fachschaftsvertretungen

Anlage C Wahlschein



**Wahlordnung der Studierendenschaft der
Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen,
Bocholt, Recklinghausen
vom 16.10.2019**

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Wahlordnung (WO) regelt die Wahlen zum Studierendenparlament, zu den Fachschaftsvertretungen und zum Allgemeinen Studierendenausschuss.
- (2) Die Wahlen zum Studierendenparlament und zu den Fachschaftsvertretungen sind so
- (3) durchzuführen, dass das Wahlverfahren bis spätestens zum letzten Werktag im Januar eines Jahres abgeschlossen ist.

Abschnitt I:

**Wahlen zum Studierendenparlament
und zu den Fachschaftsvertretungen**

§ 2 Wahlrecht und Wählbarkeit

- (1) Wahlberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder der Studierendenschaft,
 - a) die zum Zeitpunkt der Wahlen an der Westfälischen Hochschule ordnungsgemäß immatrikuliert sind
 - b) die bis zum Ablauf der Frist für die Einreichung der Kandidaturen in das Wählerverzeichnis eingetragen sind
 - c) deren Rechte und Pflichten nicht im Sinne des § 21 Absatz 3 ruhen.
- (2) Zweithörerinnen/ Zweithörer sowie Gasthörerinnen/ Gasthörer sind nicht wahlberechtigt.



§ 3 Wahlgrundsätze

- (1) Die Mitglieder der Studierendenschaft wählen das Studierendenparlament sowie die ihrer Fachschaft zugehörigen Fachschaftsvertretung in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl. Die Wahl zum Studierendenparlament sowie zu den Fachschaftsvertretungen ist eine Personenwahl und erfolgt nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl.
- (2) Die Wahlen zum Studierendenparlament und zu den Fachschaftsvertretungen werden gleichzeitig vorbereitet und durchgeführt.
- (3) Durch die Bestimmung des Zeitpunktes der Wahlen sind die Voraussetzungen für eine möglichst hohe Wahlbeteiligung zu schaffen.
- (4) Aufgrund gültiger Kandidaturen werden Wahllisten erstellt, welche die Namen, Vornamen und die Fachschaftszugehörigkeit der Kandidatinnen/ Kandidaten enthalten.
- (5) Jede Wählerin/ jeder Wähler hat jeweils eine Stimme für die Wahl zum Studierendenparlament und der jeweiligen Fachschaftsvertretung.
- (6) Die Wahlen erfolgen unter Verwendung von Wahlurnen.
- (7) Auf Antrag ist Briefwahl möglich. Näheres regelt § 14.
- (8) Die Wahl erfolgt an vier möglichst aufeinanderfolgenden, nicht vorlesungsfreien Tagen innerhalb von sieben Kalendertagen. Das Studierendenparlament bestimmt den Termin des ersten Wahltages spätestens zum letzten Kalendertag im September. Die Wahlzeit dauert an jedem dieser Tage jeweils vier Zeitstunden. Die Wahlleitung kann die Wahlzeit verlängern, wenn hierfür besondere Gründe vorliegen. Entscheidungen über verlängerte Wahlzeiten sind in der Wahlniederschrift zu dokumentieren.
- (9) Kandidatinnen/ Kandidaten für das Studierendenparlament bzw. für die Fachschaftsvertretungen dürfen kein Mitglied des Wahlausschusses sein. Mitglieder der Wahlleitung dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Wahlausschusses sein. Das Studierendenparlament hat 19 Sitze, die Fachschaftsvertretungen jeweils 15. Fällt die Anzahl der Mitglieder des Studierendenparlaments unter neun, ist eine Neuwahl durch die Wahlleitung nach den Vorgaben dieser Wahlordnung durchzuführen. Fällt die Anzahl der Mitglieder einer Fachschaftsvertretung unter drei, muss das Studierendenparlament informiert werden und eine Neuwahl für diese Fachschaftsvertretung durch die Wahlleitung nach den Vorgaben dieser Wahlordnung durchgeführt werden.



§ 4 Wahlleitung

- (1) Aufgabe der Wahlleitung ist die Vorbereitung und Durchfuhrung der Wahlen zum Studierendenparlament und zu den Fachschaftsvertretungen. Die Wahlleitung besteht aus jeweils einem studentischen Mitglied jedes Hochschulstandortes (Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen). Sofern aus einem Standort keine Kandidatur vorliegt, kann dieser Platz durch Kandidatinnen/ Kandidaten anderer Standorte besetzt werden. Die Mitglieder der Wahlleitung werden vom Studierendenparlament nach dem Wahlverfahren aus §22a gewahlt. Die Wahlleitung nimmt an den Sitzungen des Wahlausschusses mit beratender Stimme teil und fuhrt die Beschlusse des Wahlausschusses aus.
- (2) Ein Mitglied des amtierenden Prasidiums des Studierendenparlaments ladt die Mitglieder der Wahlleitung zur Konstituierung der Wahlleitung ein. Die Wahlleitung wahlt in ihrer konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte eine Vorsitzende/ einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin/ einen Stellvertreter. Die Stellvertreterin/ der Stellvertreter ubernimmt die Aufgabe der Protokollfuhrerin/ des Protokollfuhrers.
- (3) Beschlusse der Wahlleitung sind mit einfacher Mehrheit zu fassen. Ist keine Einigung zu finden entscheidet die Vorsitzende/ der Vorsitzende.
- (4) Die Wahlleitung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Einhaltung des Terminplans (Anlage A),
 - b) Erstellung des Wahlausschreibens,
 - c) Erlass und Bekanntmachung des Wahlausschreibens,
 - d) Aufstellung und Berichtigung des Wahlerverzeichnisses,
 - e) Bestellung der Wahlhelferinnen/ Wahlhelfer,
 - f) Ausgabe der Vordrucke fur die Kandidaturen,
 - g) Entgegennahme der Kandidaturen,
 - h) uberprufung der Kandidaturen,
 - i) Ruckgabe der Wahlvorschlage bei Ungultigkeit,
 - j) Nummerierung der gultigen Kandidaturen der jeweiligen Gremien in der Reihenfolge ihres Eingangs; ist die Reihenfolge unklar entscheidet das Los,
 - k) Vorprufung bei Widerspruchen gegen
 - 1) das Wahlerverzeichnis,
 - 2) die Ablehnung von Kandidaturen,
 - l) Erlass und Veroffentlichung der Wahlbekanntmachung,
 - m) Aushandigung oder ubersendung der Briefwahlunterlagen und Vermerk im Wahlerverzeichnis,
 - n) Entgegennahme der Briefwahlunterlagen,
 - o) Auszahlung der Stimmen,
 - p) Niederschrift uber das Wahlergebnis,
 - q) Bekanntmachung des Wahlergebnisses.
- (5) Bekanntmachungen und Mitteilungen der Wahlleitung werden in den amtlichen Bekanntmachungen der betroffenen Hochschulstandorte und in den betroffenen Fachschaften ausgehangt soweit keine abweichenden Regelungen getroffen sind.
- (6) Die Wahlleitung bestellt wahlberechtigte studentische Mitglieder der Westfalischen Hochschule als Wahlhelferinnen/ Wahlhelfer zu ihrer Unterstutzung bei der Durchfuhrung der Wahl.
- (7) Die Amtszeit der Wahlleitung endet mit der Wahl der neuen Wahlleitung.
- (8) Das Studierendenparlament kann die Abwahl eines Mitgliedes der Wahlleitung mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlieen.



§ 5 Wahlausschuss

- (1) Der Wahlausschuss besteht aus jeweils einem studentischen Mitglied jedes Hochschulstandortes (Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen). Sofern aus einem Standort keine Kandidatur vorliegt, kann dieser Platz durch Kandidatinnen/ Kandidaten anderer Standorte besetzt werden. Die Mitglieder des Wahlausschusses werden vom Studierendenparlament nach dem Wahlverfahren aus §22a gewählt. Der Wahlausschuss überwacht die Durchführung der Wahlen. Er ist insbesondere zuständig für die Herbeiführung einer Entscheidung bei Widersprüchen gegen:
 - a) das Wählerverzeichnis, sofern die Wahlleitung dem Widerspruch nicht abhelfen kann,
 - b) die Ablehnung von Kandidaturen, sofern die Wahlleitung dem Widerspruch nicht abhelfen kann und
 - c) die Gültigkeit der durchgeführten Wahl.
- (2) Ein Mitglied des amtierenden Präsidiums des Studierendenparlaments lädt die Mitglieder des Wahlausschusses zur Konstituierung des Wahlausschusses ein. Der Wahlausschuss wählt in seiner konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte eine Vorsitzende/ einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin/ einen Stellvertreter.
- (3) Sitzungen des Wahlausschusses sind öffentlich; zwischen öffentlicher Einladung und Sitzung müssen mindestens 3 Kalendertage liegen.
- (4) Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder in der Sitzung anwesend sind.
- (5) Der Wahlausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (6) Der Wahlausschuss fertigt über jede seiner Sitzungen eine Niederschrift an. Sie enthält mindestens
 - a) Angaben über Ort und Tag der Sitzung,
 - b) Gegenstand der Beratung,
 - c) Beratungsergebnisse,
 - d) Abstimmungsverhältnisse und
 - e) Beschlüsse.Die Niederschrift ist von der/ dem Vorsitzenden und der Protokollführerin/ dem Protokollführer zu unterzeichnen.
- (7) Die Amtszeit des Wahlausschusses endet mit der Wahl des neuen Wahlausschusses.
- (8) Die Arbeit des Wahlausschusses ist öffentlich. Die angefertigten Protokolle sind öffentlich zu machen.



§ 6 Aufstellung des Wählerverzeichnisses

- (1) Auf Antrag der Wahlleitung erstellt die Hochschulverwaltung ein Verzeichnis, in dem die Wahlberechtigten in alphabetischer Reihenfolge mit Familiennamen und Vornamen aufgeführt sind. Das Wählerverzeichnis ist möglichst nach Fachschaftsvertretungen zu gliedern.
- (2) Die Wahlleitung hat bis zum Abschluss der Stimmabgabe das Wählerverzeichnis zu aktualisieren.
- (3) Bei Immatrikulation Studierender in mehreren Studiengängen muss die betroffene Person eine Erklärung über die bevorzugte Zugehörigkeit zu einer Fachschaftsvertretung abgegeben werden. Diese Erklärung muss spätestens 20 Tage vor der Wahl abgegeben werden. Falls keine Erklärung vorliegt, wird die Studentin/ der Student der Fachschaft zugeordnet in der sie/ er zuerst eingeschrieben war. Studierende, die keiner Fachschaft zugeordnet sind, dürfen lediglich an den Wahlen zum Studierendenparlament teilnehmen.
- (4) Das Wählerverzeichnis oder eine Abschrift ist zusammen mit dem Text dieser Wahlordnung vom 30. Tag vor Beginn der Stimmabgabe bis zum Abschluss der Stimmabgabe zur Einsicht an allen Standorten auszulegen.
- (5) Jedes wahlberechtigte studentische Mitglied der Westfälischen Hochschule kann bei der Wahlleitung schriftlich oder zur Niederschrift bis spätestens 12:00 Uhr am 20. Tag vor der Wahl Einspruch gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses einlegen. Sollte der 20. Tag auf einen Feiertag, Samstag oder Sonntag fallen, gilt der nächste Werktag. Richtet sich der Einspruch gegen die Eintragung Dritter, so sind diese von der Wahlleitung über den Einspruch zu unterrichten und am weiteren Verfahren zu beteiligen. Die Entscheidung des Wahlausschusses über den Einspruch und die Bekanntgabe der Entscheidung an die Einsprechende/ den Einsprechenden und ggf. an Dritte erfolgen unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Beginn der Stimmabgabe. Ist der Einspruch begründet, hat die Wahlleitung das Wählerverzeichnis zu berichtigen.

§ 7 Wahlausschreiben und Wahlwerbung

- (1) Das Wahlausschreiben ist unverzüglich bekannt zu machen und bis zum Abschluss der Stimmabgabe an den für öffentliche Bekanntmachungen vorgesehenen Stellen aller Standorte auszuhängen. Es erfolgt eine Veröffentlichung im Amtsblatt der Westfälischen Hochschule. Offensichtliche Fehler im Wahlausschreiben können von der Wahlleitung jederzeit berichtigt werden.
- (2) Das Wahlausschreiben muss enthalten:
 - a) Ort und Tag seines Erlasses,
 - b) die Zahl der Sitze des jeweiligen Gremiums für die einzelnen Gremien zu wählenden Mitglieder,
 - c) Ort und Zeitraum für die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Wahlordnung,
 - d) den Hinweis, dass das Wahlrecht nur hat, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist,
 - e) den Hinweis, dass bei Immatrikulation in mehreren Studiengängen eine Erklärung nach §6 Abs. 3 abzugeben ist,
 - f) den Hinweis auf die Möglichkeit, Widerspruch gegen das Wählerverzeichnis einzulegen, inkl. Form und Fristen,
 - g) die Aufforderung, Kandidaturen nach §8 Abs. 1 einzureichen,



- h) der letzte Tag der Einreichungsfrist von Kandidaturen,
 - i) den Hinweis, dass nur fristgerecht eingereichte Kandidaturen berücksichtigt werden,
 - j) die Orte, an denen die Kandidaturen in der Wahlbekanntmachung bekannt gegeben werden,
 - k) die Orte und den Zeitraum der Stimmabgabe,
 - l) die Regelungen für die Briefwahl mit Angabe der Frist für Briefwahlanträge und der Stelle, an die solche Anträge zu richten sind,
 - m) den Ort und die Zeit, in der die Wahlleitung das Wahlergebnis feststellt,
 - n) den Hinweis, dass das Wahlausschreiben innerhalb von sieben Werktagen berichtigt werden kann.
- (3) Unverzüglich nach Ablauf der Frist zur Abgabe der Kandidaturen, spätestens jedoch am zehnten Tag vor Beginn der Stimmabgabe, erfolgt die Wahlbekanntmachung durch die Wahlleitung an den vorgesehenen Stellen bis zum Ende der Stimmabgabe. Diese enthält:
- a) die Aufforderung zur Stimmabgabe mit dem Hinweis auf den Wahlzeitraum, die Wahllokale und auf den Zeitraum für die Stimmabgabe,
 - b) die Regelung für die Stimmabgabe und die Möglichkeit der Briefwahl,
 - c) die Bekanntmachung der zugelassenen Kandidaturen.
- (4) Die Wahlbekanntmachung ist in den Wahllokalen auszuhängen.

§ 8 Kandidatur

- (1) Die Kandidaturen sind gesondert für die Wahl zu den jeweiligen Gremien innerhalb von 14 Tagen nach der Veröffentlichung des Wahlausschreibens bei der Wahlleitung oder den von ihr beauftragten Stellen einzureichen.
- (2) Für die Wahlen dürfen nur wählbare studentische Mitglieder kandidieren. Wird mehr als eine Kandidatur für das jeweilige Gremium abgegeben, so gilt die zuerst eingegangene.
- (3) Jede Kandidatur muss von den Kandidatinnen/ Kandidaten für die jeweilige Wahl unterzeichnet sein. Die Unterschrift der Kandidatinnen/ Kandidaten auf der Kandidatur dokumentiert die unwiderrufliche Bereitschaftserklärung der Bewerberin / des Bewerbers für die Kandidatur zur Wahl sowie die Bereitschaft zur Annahme der Wahl.
- (4) Nicht fristgerecht eingereichte oder ungültige Kandidaturen werden nicht berücksichtigt.

§ 9 Inhalt der Kandidatur

- (1) Jede Kandidatur muss folgende Angaben enthalten:
 - a) die Wahl, für welche die Bewerberin oder der Bewerber benannt werden,
 - b) Name, Vorname, Fachschaftszugehörigkeit, Telefonnummer, E-Mail-Adresse sowie Anschrift während des Studiums.
- (2) Zur Einreichung der Kandidatur ist das Formular in Anlage B zu verwenden.



§ 10 Behandlung von Kandidaturen

- (1) Die Wahlleitung oder die von ihr beauftragten Stellen nehmen die Kandidaturen entgegen. Auf den Kandidaturen sind Tag und Uhrzeit des Eingangs zu vermerken. Entsprechendes gilt, wenn eine berichtigte Kandidatur erneut eingereicht wird. Auf der Liste der Kandidaturen werden für die Kandidaturen, in der Reihenfolge ihres Eingangsdatums, Ordnungsnummern vergeben. Sind mehrere Kandidaturen gleichzeitig eingegangen, so entscheidet das Los über die Reihenfolge.
- (2) Die Wahlleitung hat die Kandidatur/en unverzüglich zu prüfen. Werden Mängel festgestellt, regt sie unverzüglich unter Rückgabe der Kandidatur die fristgerechte Berichtigung der zu bezeichnenden Mängel an. Die Frist für die Vorlage berichtigter Kandidaturen endet zu dem in § 8 Abs. 1 bestimmten Zeitpunkt. Die Wahlleitung nimmt Kandidaturen von Studierenden die sich während des Semesters
- (3) nachweislich nicht am Standort aufhalten (Beurlaubung) auch in elektronischer Form entgegen. Die Kandidatur muss unterschrieben sein (ggf. scannen oder fotografieren).

§ 11 Nachfrist für das Einreichen von Kandidaturen

- (1) Sind nach Ablauf der Einreichungsfrist für die Wahl zum Studierendenparlament weniger als 15 gültige Kandidaturen eingegangen, so gibt die Wahlleitung dies bekannt.
- (2) Das gleiche gilt, wenn nach Ablauf der Einreichungsfrist für die Wahlen zu den Fachschaftsvertretungen jeweils weniger als acht gültige Kandidaturen eingegangen sind.
- (3) Die Wahlleitung fordert daraufhin die Studierendenschaft zur Einreichung von Kandidaturen innerhalb einer Nachfrist von fünf Werktagen auf. Geht innerhalb der Nachfrist keine gültige Kandidatur ein oder erreicht die Anzahl der Kandidatinnen oder Kandidaten nicht die in §11 Abs.1 bzw. Abs. 2 geforderten Mindestanzahlen, muss das amtierende Präsidium des Studierendenparlaments eine Vollversammlung bzw. der amtierende Vorstand der Fachschaftsvertretung eine Fachschaftsvollversammlung einberufen, die in Zusammenarbeit mit der Wahlleitung über das weitere Vorgehen entscheidet.



§ 12 Stimmabgabe

- (1) Das Wahlrecht wird durch Abgabe zweier Stimmzettel (Studierendenparlament, Fachschaftsvertretung) ausgeübt. Für die einzelnen Wahlen werden Stimmzettel in deutlich unterscheidbaren Farben verwendet.
- (2) Auf den Stimmzetteln sind die Kandidaturen in der Reihenfolge der ihnen zugeteilten Ordnungsnummern mit Namen und Vornamen der Kandidatinnen/ Kandidaten abzudrucken. Auf den Stimmzetteln zur Wahl des Studierendenparlamentes sind zusätzlich die Fachschaft und der Standort der Kandidatinnen/ Kandidaten abzudrucken.
- (3) Auf dem Stimmzettel ist deutlich zu vermerken, dass höchstens eine Kandidatin/ ein Kandidat anzukreuzen ist.
- (4) Jede/ jeder Wahlberechtigte hat ihre/ seine Stimme auf dem jeweiligen Stimmzettel durch Ankreuzen der neben dem Namen der Kandidatin/ des Kandidaten vorgesehenen Stelle persönlich abzugeben. Der Stimmzettel ist nach Stimmabgabe mit der bedruckten Seite nach innen zu falten.
- (5) Ungültig sind insbesondere Stimmzettel,
 - a) die nicht mit der bedruckten Seite nach innen gefaltet sind,
 - b) die nicht auf einem von der Wahlleitung ausgegebenen Vordruck abgegeben sind,
 - c) aus denen sich der Wille der Wählerin/ des Wählers nicht zweifelsfrei ergibt,
 - d) die besondere Zusätze oder einen Vorbehalt enthalten,
 - e) auf denen mehr als eine Stimme abgegeben ist.

§ 13 Wahlhandlung

- (1) Die Wahlleitung bestellt für jedes Wahllokal zwei Wahlhelferinnen/ Wahlhelfer zu ihrer Unterstützung.
- (2) Die Wahlleiterin/ der Wahlleiter sorgt für einen ordnungsgemäßen Ablauf der Wahl. Auftretende Unregelmäßigkeiten während der Wahl sind zu protokollieren.
- (3) Um die größtmögliche Wahlbeteiligung zu garantieren, kann für den Standort des Wahllokals ein öffentlicher Platz innerhalb der Hochschule gewählt werden. Wenn das Gebiet des Wahllokals nicht genau definiert ist, gilt ein Bereich von 5 Metern in allen Richtungen um die Wahlkabinen als Wahllokal.
- (4) Die Wahlleitung trifft alle Vorkehrungen, damit die Wählerinnen/ Wähler die Stimmzettel im Wahllokal unbeobachtet kennzeichnen können. Für die Aufnahme der Stimmzettel sind Wahlurnen zu verwenden.
- (5) Vor Beginn der Stimmabgabe hat die zuständige Wahlleiterin/ der zuständige Wahlleiter festzustellen, dass die Wahlurnen in einem ordnungsgemäßen verschlossenen Zustand sind. Die Wahlurnen müssen so eingerichtet sein, dass die eingeworfenen Stimmzettel nicht vor Öffnung der Urne entnommen werden können. Nach jedem Wahltag sind die Urnen zu versiegeln und an einem sicheren Ort aufzubewahren.
- (6) Solange das Wahllokal zur Stimmabgabe geöffnet ist, müssen mindestens zwei Wahlbeauftragte (Wahlleiterin/ Wahlleiter, Wahlhelferinnen/ Wahlhelfer) anwesend sein.



- (7) Vor Ausgabe der Stimmzettel ist festzustellen, ob die Wählerin/ der Wähler im Wählerverzeichnis eingetragen ist. Ist dies nicht der Fall, ist die Wahlberechtigung durch die Wahlleitung zu überprüfen. Die Stimmabgabe ist im Wählerverzeichnis zu vermerken. Hatte die Wählerin/ der Wähler Briefwahl beantragt, so setzt die Stimmabgabe die Vorlage des Wahlscheins voraus.
- (8) Wird die Wahlhandlung unterbrochen, so hat die Wahlleitung für die Dauer der Unterbrechung die Wahlurnen so zu verschließen und aufzubewahren, dass der Einwurf oder die Entnahme von Stimmzetteln ohne Beschädigung des Verschlusses unmöglich ist. Bei Wiedereröffnung der Wahl haben sich die Wahlhelferinnen oder Wahlhelfer davon zu überzeugen, dass der Verschluss unversehrt ist.
- (9) Die Wahlleitung sorgt dafür, dass die Wahlurne/n täglich nach Beendigung der Stimmabgabe versiegelt werden. Die Wahlleitung veranlasst ebenfalls, dass die Wahlurnen unverzüglich nach der Wahl zur zentralen oder dezentralen Stimmauszählung abgeholt werden.
- (10) Falls ein Mitglied der Wahlleitung verhindert ist, kann durch die Wahlleitung eine leitende Wahlhelferin/ ein leitender Wahlhelfer ernannt werden, die / der die Aufgaben nach Absatz 2, 4, 7, 8 ausführt. Dies muss protokolliert werden.
- (11) Die Wahlberechtigten dürfen im Wahllokal hinsichtlich ihrer Stimmabgabe nicht beeinflusst werden, insbesondere nicht durch Aushänge oder persönliche Anreden.

§ 14 Briefwahl

- (1) Wahlberechtigte können von der Möglichkeit der Briefwahl Gebrauch machen, wenn sie dies bei der Wahlleitung spätestens acht Tage vor Abschluss der Stimmabgabe beantragen. Der Wahlberechtigten/ dem Wahlberechtigten sind jeweils
 - a) die notwendigen Stimmzettel mit Wahlumschlag,
 - b) ein Rückumschlag, der die Anschrift der Wahlleitung und als Absender den Namen so wie die Anschrift der Wahlberechtigten/ des Wahlberechtigten trägt,
 - c) eine Briefwählerklärung und
 - d) ein Wahlschein (Anlage C)
 auszuhändigen oder zu übersenden. Die Aushändigung oder Übersendung der Briefwahlunterlagen ist im Wählerverzeichnis zu vermerken.
- (2) Die Wahlberechtigte/ der Wahlberechtigte übt das Wahlrecht aus, indem sie/ er die ausgefüllten Stimmzettel in die jeweiligen Wahlumschläge gibt und zusammen mit dem Wahlschein in dem Rückumschlag der Wahlleitung rechtzeitig übergibt oder übersendet, sodass der Umschlag vor Abschluss der Stimmabgabe vorliegt. Die Verantwortung für den rechtzeitigen Zugang der Stimmabgabe liegt bei der Briefwählerin/ dem Briefwähler.
- (3) Unmittelbar vor Beginn der Stimmauszählung entnimmt ein Mitglied der Wahlleitung die Wahlumschläge aus den bis zu diesem Zeitpunkt eingegangenen und noch verschlossenen Briefumschlägen. Nach Vermerk der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis entnimmt die Wahlleitung den Wahlzettel aus dem Wahlumschlag und wirft ihn ungesehen in die Wahlurnen.
- (4) Nach Abschluss der Stimmabgabe eingehende Briefumschläge hat die Wahlleitung mit einem Vermerk über den Zeitpunkt des Eingangs ungeöffnet zu den Wahlunterlagen zu legen.



§ 15 Feststellung des Wahlergebnisses

- (1) Die Wahlleitung nimmt nach Abschluss der Stimmabgabe die öffentliche Auszählung der Stimmen vor. Die Wahlleitung stellt das Wahlergebnis spätestens einen Werktag nach Beendigung der Wahl fest.
- (2) Nach Öffnung der Wahlurnen wird die Zahl der in den Wahlurnen befindlichen Stimmzettel mit der Zahl der nach dem Wählerverzeichnis abgegebenen Stimmen verglichen. Soweit sich eine Differenz zwischen der Zahl der abgegebenen Stimmen und der Zahl der Vermerke in den Wählerverzeichnissen ergeben, ist eine weitere Zählung durchzuführen. Bleibt eine Differenz, sind in jedem Fall die abgegebenen Stimmen zur Grundlage der Ergebnisermittlung zu machen. Die aufgetretene Differenz ist in der Wahlniederschrift zu vermerken.
- (3) Über die Gültigkeit oder Ungültigkeit von Stimmzetteln, die zu Zweifel Anlass geben, entscheidet die Wahlleitung bzw. von ihr beauftragte Wahlhelferinnen/ Wahlhelfer. Die Entscheidung wird jeweils auf den Stimmzetteln vermerkt. Diese Stimmzettel werden mit fortlaufenden Nummern versehen und von den übrigen Stimmzetteln gesondert mit den Wahlunterlagen verwahrt.
- (4) Die Sitze des Studierendenparlamentes werden den Kandidatinnen/ Kandidaten in absteigender Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmanzahl zugeteilt. Erhält eine Kandidatin/ ein Kandidat keine Stimme, so gilt sie/ er als nicht gewählt.
- (5) Die Sitze in der Fachschaftsvertretung werden den Kandidatinnen/ Kandidaten in absteigender Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmanzahl zugeteilt. Erhält eine Kandidatin/ ein Kandidat keine Stimme, so gilt sie/ er als nicht gewählt.
- (6) Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (7) Ein evtl. notwendiges Losverfahren findet öffentlich durch die Wahlleitung in der nächsten Sitzung des Studierendenparlamentes nach der Stimmauszählung statt.
- (8) Einspruch gegen das Losverfahren ist direkt oder direkt im Anschluss an das Losverfahren bei dem Wahlausschuss zu erheben.

§ 16 Wahlniederschrift

- (1) Nach Feststellung des Wahlergebnisses fertigt die Wahlleitung eine Niederschrift über das Wahlergebnis an. Die Niederschrift muss getrennt nach den einzelnen Wahlen enthalten:
 - a) die Summe der abgegebenen Stimmen,
 - b) die Anzahl der abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmen,
 - c) die Namen der gewählten Kandidatinnen/ Kandidaten und die Anzahl der Stimmen der Kandidatinnen/ Kandidaten,

Besondere Vorkommnisse bei der Feststellung des Wahlergebnisses bzw. während der Wahl sind in der Wahlniederschrift zu vermerken.

- (2) Die Wahlniederschrift ist spätestens eine Woche nach Feststellung des Wahlergebnisses hochschulweit zu veröffentlichen und für die Dauer von einem Monat durch öffentlichen Aushang bekannt zu machen.



§ 17 Aufbewahrung der Wahlunterlagen

- (1) Die Wahlunterlagen (Wahlbekanntmachung, Niederschriften, Stimmzettel usw.) sind von der Wahlleitung bis zum Abschluss aller in dieser Wahlordnung angegebenen Fristen aufzubewahren.

§ 18 Wahlprüfung

- (1) Wahlberechtigte können innerhalb von zwei Wochen nach Veröffentlichung der Wahlerniederschrift gegen die Gültigkeit der Wahl bei dem Wahlausschuss Einspruch erheben. Die Wahlleitung wird vom Wahlausschuss informiert und diese hat dem Wahlausschuss unverzüglich eine Stellungnahme vorzulegen.
- (2) Ist ein Einspruch offensichtlich unbegründet oder können aufgrund des behaupteten Sachverhalts Auswirkungen auf die Sitzverteilung ausgeschlossen werden, kann der Wahlausschuss den Einspruch durch Beschluss zurückweisen.
- (3) Sollte der Wahlausschuss aufgrund des eingegangenen Einspruchs feststellen, dass die Wahl nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist oder begründete Zweifel bestehen, so ist der Wahlausschuss verpflichtet, den Sachverhalt mit Stellungnahme dem Studierendenparlament vorzulegen. Dieses entscheidet mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder über den Einspruch.
- (4) Wird die Feststellung des Wahlergebnisses für ganz oder teilweise ungültig erachtet, so ist das Ergebnis ganz oder teilweise aufzuheben und eine Neufeststellung anzuordnen.
- (5) Die Wahl ist ganz oder teilweise für ungültig zu erklären, wenn wesentliche Bestimmungen über die Wahlvorbereitung, die Sitzverteilung, das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verletzt worden sind, es sei denn die Verletzung wirkt sich nicht auf die Sitzverteilung aus.
- (6) Wird eine Wahl für ungültig erklärt, leitet die Wahlleitung unverzüglich die Wahlwiederholung ein. Die Wahlwiederholung ist auf die betroffene Gremienwahl zu beschränken. Im Übrigen finden die Vorschriften dieser Wahlordnung Anwendung.
- (7) Im Wahlausschreiben ist der Grund für die Wahlwiederholung bekannt zu geben. Durch einen Beschluss kann die Wahlleitung von der Wahlordnung abweichende Fristen, Zeitangaben und Bekanntmachungen festlegen. Dieser Beschluss ist öffentlich zu machen. Betroffene müssen ausreichend Gelegenheit erhalten, um von dem Wahlausschreiben und der Wahlbekanntmachung Kenntnis zu nehmen.



§ 19 Fristen

- (1) Der Lauf aller Fristen beginnt mit
 - a) dem Zugang oder
 - b) der Bekanntmachung

eines Schriftstücks.

Der Tag des Zugangs bzw. der Bekanntmachung wird bei der Berechnung der Frist nicht mitgezählt. Wird mit dem Ablauf einer Frist eine weitere Frist in Gang gesetzt, wird dieser Tag des Ablaufs bei der Berechnung der weiteren Frist nicht mitgezählt. Auf Bekanntmachungen ist der Veröffentlichungstag zu vermerken.

- (2) Ist nach dieser Wahlordnung ein Schriftstück innerhalb einer Frist bei der Wahlleitung einzureichen, ist die Frist gewahrt, wenn das Schriftstück bis 7:30 Uhr des dem letzten Tag der Frist folgenden Werktages in dem Briefkasten der Poststelle der Westfälischen Hochschule eingeworfen worden ist. Im Sinne dieser Wahlordnung gelten Samstage nicht als Werktage.

§ 20 Zusammentritt der Organe

- (1) Ein Mitglied des amtierenden Präsidiums beruft das neue Studierendenparlament zur konstituierenden Sitzung ein. Die Sitzung muss bis spätestens vier Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit im Sommersemester stattfinden. Sie oder er leitet die Sitzung bis zur Wahl einer/ eines neuen Vorsitzenden.
- (2) Die konstituierenden Sitzungen der Fachschaftsvertretungen der jeweiligen Fachschaften werden von einem Mitglied des amtierenden Vorstandes einberufen und bis zur Neuwahl durch dieses geleitet. Die Sitzung muss bis spätestens vier Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit im Sommersemester stattfinden.
- (3) Ist die Leitung der konstituierenden Sitzung durch ein Mitglied des amtierenden Präsidiums bzw. Vorstandes nicht möglich, übernimmt diese Aufgabe ein Mitglied der Wahlleitung.

§ 21 Rücktritt/ Ende der Mitgliedschaft

- (1) Ein Mitglied des Studierendenparlamentes bzw. einer Fachschaftsvertretung scheidet aus, wenn es exmatrikuliert ist.
- (2) Ein Mitglied kann aus persönlichen Gründen zurücktreten. Der Rücktritt ist der Präsidentin/ dem Präsidenten bzw. der/ dem Vorsitzenden schriftlich einzureichen.
- (3) Während einer Beurlaubung für mehr als sechs Monate ruhen die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten.
- (4) Scheidet ein gewähltes Mitglied aus einem der genannten Gremien aus, so entfällt der Sitz auf diejenige Kandidatin/ denjenigen Kandidaten, welche/ welcher nach dem Wahlergebnis unter den nicht berücksichtigten Kandidatinnen/ Kandidaten die nächsthöhere Stimmzahl hat. Ist die Wahlliste erschöpft, bleibt der Sitz für diese Wahlperiode unbesetzt.



Abschnitt II: Wahl des Allgemeinen Studierendenausschusses

§ 22 Wahl des Allgemeinen Studierendenausschusses

- (1) Das Studierendenparlament wählt den Vorstand und die weiteren Referentinnen/Referenten des Allgemeinen Studierendenausschusses in Einzelwahl.
- (2) Wählbar sind alle Mitglieder der Studierendenschaft der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen. Die Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses dürfen nicht zugleich Mitglieder des Studierendenparlamentes sein.
- (3) Die Wahl wird wirksam zum Ablauf der zweijährigen Amtszeit der Mitglieder. Ist bei Ablauf der Amtszeit noch kein neues Mitglied bestimmt, so übt das bisherige Mitglied sein Amt weiter aus, es sei denn, das Studierendenparlament, bittet darum, von der Weiterführung abzusehen.
- (4) Die Wahlleitung erfolgt durch das Präsidium des Studierendenparlamentes. Die Wahlleitung kann andere Personen bestellen, die einzelne Aufgaben der Wahlleitung übernehmen. Die Wahlleitung macht die zu besetzende/n Vorstands- oder Referentenstelle/n unter Benennung des Wahltermins und der Frist zur Einreichung der Kandidaturen spätestens vier Wochen vor der Wahl bekannt. Ein entsprechendes Schreiben muss an den für öffentliche Bekanntmachungen vorgesehenen Stellen aller Standorte veröffentlicht werden.
- (5) Die Frist zur Einreichung der Kandidaturen beginnt mit der Bekanntmachung und endet zwei Wochen vor der Wahl. Ist bis zum Ablauf der Frist keine Bewerbung eingegangen, kann das Studierendenparlament beschließen die Frist nachträglich zu verlängern.
- (6) Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses werden nach dem Wahlverfahren aus §22a gewählt.
- (7) Die Wiederwahl von Mitgliedern des Allgemeinen Studierendenausschusses ist zulässig.
- (8) Für das Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Allgemeinen Studierendenausschuss finden §21 Abs. 1 und 2 entsprechende Anwendung. In diesen Fällen erfolgt eine Neuwahl. Für die Neuwahl gelten die Absätze 1, 2, 4, 5, 6 und 7 entsprechend.
- (9) Die Abwahl von Mitgliedern des Allgemeinen Studierendenausschusses ist zulässig. Sie bedarf einer 2/3 Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder des Studierendenparlamentes. Der Vorstand des Allgemeinen Studierendenausschusses kann eine Empfehlung abgeben. Bei Abwahl der/ des Vorsitzenden oder der Finanzreferentin/ des Finanzreferenten ist zugleich eine kommissarische Vertretung zu wählen. Im Falle der Abwahl der/ des Vorsitzenden kann diese Vertretung auch einer der zurzeit im Amt befindlichen Stellvertreterinnen/ Stellvertreter eines beliebigen Standortes sein. Betrifft die Abwahl eine der Stellvertreterinnen/ einen der Stellvertreter, ist die Wahl einer kommissarischen Vertretung optional. Bei jeder Abwahl sind eine ordentliche Ausschreibung und Neubesetzung, gemäß §22 Absätze 1, 2, 4, 5, 6 und 7 dieser Ordnung, zum nächstmöglichen Termin durchzuführen.

§ 22a Wahlverfahren



- (1) Das Studierendenparlament wählt die Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses geheim nach dem Prinzip des Instant-Runoff-Votings. Jedes stimmberechtigte Mitglied des Studierendenparlamentes kann den Kandidaten eine Priorisierung zuordnen.
- (2) Ist nur ein Kandidat vorhanden, erfolgt die Wahl nach dem Prinzip der absoluten Mehrheitswahl. Die Kandidatin/ der Kandidat ist gewählt, wenn die Anzahl der Ja-Stimmen die Nein-Stimmen der anwesenden Mitglieder übersteigen. Ansonsten ist diese/ dieser nicht gewählt.
- (3) Eine Bewerberin/ ein Bewerber gilt als gewählt, wenn er die einfache Mehrheit der Erststimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinigen kann. Kann nach der Auszählung der Erststimmen keiner der Kandidaten eine einfache Mehrheit auf sich vereinigen, scheidet der Bewerber mit der niedrigsten Anzahl an Erststimmen aus dem Verfahren aus. Die Zweitstimmen jener Wahlzettel, die den ausgeschiedenen Kandidaten priorisieren, werden auf die Anzahl der Stimmen aus dem ersten Wahlgang addiert. Dieses Verfahren wird wiederholt bis eine einfache Mehrheit für einen der Kandidaten gefunden ist.
- (4) Keine der Kandidatinnen/ keiner der Kandidaten ist eine Wahloption. Diese ist wie ein Kandidat bei der Stimmabgabe und der Auszählung zu behandeln. Diese Wahloption kann allerdings bei der Auszählung nicht ausscheiden.
- (5) Kann nach 3 Wiederholungen keiner der Kandidaten die einfache Mehrheit auf sich vereinen, reicht die relative Mehrheit. Das Gleiche gilt, wenn keine weiteren Wiederholungen möglich sind.
- (6) Falls keine weiteren Wiederholungen mehr möglich sind und Stimmgleichheit zwischen mehreren Kandidaten herrscht, findet zwischen diesen eine Stichwahl statt.
- (7) Hierbei muss ein Kandidat die relative Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigen.
- (8) Kann trotz Stichwahl kein Kandidat eine Mehrheit auf sich vereinigen, gelten alle Bewerber als nicht gewählt.
- (9) Übersteigt die Anzahl der Enthaltungen die Anzahl der abgegebenen Stimmen ist das Verfahren einmalig zu wiederholen. Im zweiten Wahlgang benötigt der Kandidat die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen bleiben hierbei unberücksichtigt.
- (10) Sind Teile eines Wahlzettels ungültig, ist der gesamte Wahlzettel ungültig.



Abschnitt III: Allgemeine Regelungen

§ 23 Kosten

- (1) Die durch die Organisation und Durchführung der Wahlen entstehenden Kosten werden aus dem ordentlichen Haushalt der Studierendenschaft getragen.

§ 24 Änderung der Wahlordnung

- (1) Diese Wahlordnung kann nur durch Beschluss mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder des Studierendenparlamentes geändert werden. Jede Änderung bedarf darüber hinaus der Genehmigung des Präsidiums der Westfälischen Hochschule.

§ 25 In-Kraft-Treten; Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Wahlordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Westfälischen Hochschule in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wahlordnung vom 22.10.2014 außer Kraft.
- (2) Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Studierendenparlamentes der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen vom 16.10.2019 sowie der Genehmigung des Präsidiums der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen.

Gelsenkirchen, den 13.01.2020

gez. Michael Frieg

Präsident des Studierendenparlamentes der

Gelsenkirchen, den 16.01.2019

gez. Prof. Dr. Bernd Kriegesmann

Präsident der Westfälischen Hochschule



Stimmzettelfertigung

Antragsbeginn Briefwahl

8. Tag	Antragsende Briefwahl
4. Tag	1. Wahltag
3. Tag	2. Wahltag
2. Tag	3. Wahltag
1. Tag	4. Wahltag und anschließende Auszählung



Anlage C

Wahlschein

Westfälische Hochschule Gelsenkirchen
Bocholt Recklinghausen

Verlorene Wahlscheine werden nicht
ersetzt!

Frau/ Herr

Name

Anschrift

PLZ u. Stadt

Wahlschein

für die Wahl

zum Studierendenparlament

und zu den Fachschaftsvetretungen

der Westfälischen Hochschule

vom 15.12.2014 bis zum 18.12.2014

**Nur gültig für das Wahllokal
Gelsenkirchen**

Wahlschein nach §14 WO

geboren am:
XX.XX.XXXX

Fachschaft: XXXXXXXXXX

kann mit diesem Wahlschein an der Wahl am Standort XXXXXXXXXX teilnehmen

1. gegen Abgabe des Wahlscheins und unter Vorlage eines Studierendenausweises durch
Stimmenabgabe im Wahllokal am Standort Gelsenkirchen

oder

2. durch Briefwahl

XXXXXXXXXX, den XX.XX.XXXX

Wahlleitung

Name des Wahlleiters



Achtung!

Bitte nachfolgende Erklärung **unterschreiben**. Dann diesen Wahlschein zusammen mit den Wahlumschlag in den Briefumschlag A stecken.

Versicherung an Eides statt zur Briefwahl

Ich versichere gegenüber der Wahlleitung der studentischen Gremienwahlen der Westfälischen Hochschule an Eides statt, dass ich den beigegefügt Stimmzettel persönlich gekennzeichnet habe.

Unterschrift der Wählerin/ des Wählers

(Datum, Vor- und Familienname)